



Mitteilungsvorlage

0187/2022

Sozial- und Inklusionsamt

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 24.11.2022 Kenntnisaufnahme Ö

Reinhard Friedel 03.11.2022

gez. Dezernent/in / Datum

Sachstand zum Wohngeld-Plus-Gesetz und Heizkostenzuschussgesetz

Darstellung des Vorgangs:

Das Bundeskabinett hat am 28.09.2022 die Entwürfe für ein Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) sowie für ein Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes beschlossen.

1. Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

1.1 Ziel

Das Wohngeld soll Haushalte mit niedrigeren Einkommen bei der Bewältigung der Wohnkostenbelastung unterstützen. Durch diese finanzielle Unterstützungsleistung können sich die begünstigten Haushalte besser mit angemessenem und familiengerechtem Wohnraum versorgen und sind nicht auf ein ganz besonders günstiges und deshalb eingeschränktes Marktsegment im Wohnungsbestand begrenzt. Das Wohngeld ist sozialpolitisch sehr treffsicher, da es die Leistungshöhe nach den individuellen Lebensbedingungen der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert.

Das Ziel des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und

familiengerechten Wohnens. Dieses Ziel kann vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise aktuell auch mit dem durch die Fortschreibung (Dynamisierung) des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 festgelegten Leistungsniveau und der Reichweite des Wohngeldes nicht erreicht werden. Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes ist aktuell erheblich und betrug im Jahre 2020 trotz Wohngeld in der Spitze über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Angesichts dieser hohen Wohnkostenbelastungen an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und bei Haushalten, die knapp oberhalb der Wohngeldgrenze liegen, besteht dringender strukturelle Anpassungsbedarf. Die Mehrbelastung dieser Haushalte bei den Wohnkosten wird durch den gegenwärtig starken Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Inflation) und insbesondere durch die drastischen Preissteigerungen bei den Energiekosten massiv verstärkt.

Bemessungsgrundlage des Wohngeldes ist die Bruttokaltmiete. Kosten für Heizung und Warmwasser werden bei den Belastungen nicht berücksichtigt. Angesichts der sehr stark steigenden Preise für Heizenergie ist es erforderlich, auch die Heizkostenbelastungen der Haushalte im Wohngeld zu berücksichtigen. Auf diese Weise soll im Durchschnitt über alle Haushalte eine finanzielle Mehrbelastung der einkommensschwächeren Haushalte verhindert werden, die auch verstärkt Wechsel in die Grundsicherung auslösen könnte. Innerhalb der Grundsicherung werden Heizkosten im Rahmen der Angemessenheit bei den Kosten der Unterkunft übernommen.

Steigende Wohnkosten auf Grund von Maßnahmen, die die Energiebilanz von Wohngebäuden verbessern, belasten einkommensschwächere Haushalte bereits jetzt. Die zusätzliche Wohnkostenbelastung in Folge der Transformation des Gebäudebestandes hin zu einem energieeffizienten Bestand wird in der Zukunft weiter zunehmen. Die sich hieraus ergebenden strukturellen Mieterhöhungen im gesamten Wohnungsbestand werden im derzeitigen Wohngeldsystem nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Wohngeldrecht soll zum 1. Januar 2023 mit dem Ziel novelliert werden, das Leistungsniveau zielgerichtet und angemessen anzuheben und die Reichweite des Wohngeldes auf Haushalte auszudehnen, die diese Unterstützung dringend benötigen, aber bislang nicht berechtigt waren, Wohngeld zu beziehen.

1.2 Umsetzung

Die Wohngeldreform enthält folgende drei Komponenten, die die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abfedern sollen:

- Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die seit 2021/2022 stark steigenden Heizkosten zu berücksichtigen, wird eine dauerhafte **Heizkostenkomponente** eingeführt, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht.
- Durch die Einführung einer **Klimakomponente** im Wohngeld erfolgt ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung. Damit können strukturelle Mieterhöhungen im Wohngeld aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigt werden.
- Eine **ergänzende Anpassung der Wohngeldformel** wird auch an den

Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Wie bei jeder strukturellen Wohngeldreform erfolgt auch bei dieser Reform aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes eine Neuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietenstufen des Wohngeldes, um zwischenzeitlich veränderte regionale Mietenniveaus berücksichtigen zu können.

Über die Erhöhung des Wohngeldes hinaus enthält die Wohngeldreform folgende Elemente, die sowohl dem vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes als auch der Entlastung der Verwaltung dienen sollen:

- Um in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden eine zügige Auszahlung der erhöhten Wohngeldbeträge zugunsten der Wohngeldhaushalte zu ermöglichen, ist die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung vorgesehen. Diese vorläufige Zahlung steht für den Fall, dass kein Wohngeldanspruch bestanden hat, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.
- Um den Wohngeldbehörden in Bezug auf die Bemessung des Bewilligungszeitraumes mehr Flexibilität einzuräumen und die betroffenen Wohngeldhaushalte auch von bürokratischen Verpflichtungen zu entlasten, wurde insbesondere bei gleichbleibenden Verhältnissen die Möglichkeit eröffnet, den Bewilligungszeitraum auf bis zu achtzehn Monate zu verlängern.
- Bei der Zurechnung einmaligen Einkommens wird der Zurechnungszeitraum zukünftig von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Dies soll zu Erleichterungen bei der Antragstellung führen und den betroffenen Einzelfällen gerecht werden.

2. Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch

2.1 Ziel

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Entsprechende Entlastungen für Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsteilnehmende regeln das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sowie das Dritte Buch Sozialgesetzbuch. Bei Haushalten mit niedrigerem Einkommen ist der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher als bei Haushalten mit mittlerem oder hohem Einkommen. Die Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten diese Haushalte deshalb stärker.

Wegen der im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 im Vergleich zu Vorgängerjahren überproportional gestiegenen Energiekosten ist zu erwarten, dass im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für Mietzuschussempfänger oder vergleichbaren Abrechnungen für Lastenzuschussempfänger hohe Nachzahlungen mit monatlich höheren Abschlagszahlungen zeitlich zusammentreffen. Mit dem ersten Heizkostenzuschuss zum 1. Juni 2022 hat die Bundesregierung bereits auf den starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) und die damit verbundenen finanziellen Belastungen für Wohngeldhaushalte und für die im Heizkostenzuschussgesetz aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert.

Aufgrund der danach weiter stark angestiegenen Energiepreise und in Erwartung zunehmender finanzieller Belastungen der Haushalte ist eine weitere Unterstützung erforderlich.

Auch viele Pflegeeinrichtungen sind aktuell krisenbedingt mit stark steigenden Aufwendungen für Energie und einem höheren Kostendruck beim Betrieb ihrer Pflegeeinrichtung konfrontiert, der in diesem Ausmaß für alle Beteiligten nicht vorhersehbar gewesen ist. Mit der Ermöglichung vorgezogener Neuverhandlungen von Pflegeeinrichtungen und Kostenträgern sollen die finanziellen Belastungen im Rahmen der Verhandlungen zügig berücksichtigt werden können.

2.2 Umsetzung

Für die im Jahr 2022 zu erwartenden Mehrbelastungen bei den Heizkosten wird ein zweiter Heizkostenzuschuss ausgezahlt. Damit werden zielgenau finanzielle Belastungen bedürftiger Haushalte kompensiert, die beim ersten Heizkostenzuschuss noch nicht berücksichtigt werden konnten. Vom zweiten Heizkostenzuschuss sollen alle Haushalte profitieren, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt sind. Zudem sollen wie beim ersten Heizkostenzuschuss auch die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie dem AFBG profitieren, wenn die Leistungsberechtigung für mindestens einen Monat im maßgeblichen Zeitraum von 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bestand.

Der Gesetzentwurf sieht den zweiten Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte gestaffelt nach der Haushaltsgröße vor. Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie dem AFBG erhalten einen pauschalen Heizkostenzuschuss.

Aufgenommen wurde zudem eine Konkretisierung des § 85 Absatz 7 SGB XI, die es den Leistungserbringern in der Pflege ermöglicht, zügig Verhandlungen mit den Pflegekassen aufzunehmen, wenn sich die Energiekosten in unvorhergesehenem Ausmaß ändern.

3. Weitere Vorgehensweise

Das Wohngeld-Plus-Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten. Da das Wohngeld je zur Hälfte von Bund und Ländern gezahlt wird, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 25.11.2022 mit dem Gesetzentwurf befassen.

Das Heizkostenzuschussgesetz soll bereits im November 2022 in Kraft treten. Die Beteiligung des Bundesrates erfolgte am 28.10.2022. Eine Zustimmung des Bundesrates war allerdings nicht erforderlich, da der Heizkostenzuschuss vollständig vom Bund finanziert wird.

Im Sozial- und Inklusionsamt sind im Aufgabenbereich der Wohngeldsachbearbeitung, auch zur Erfüllung der Aufgabendelegation durch die Städte Bad Waldsee und Leutkirch, insgesamt 5,0 VZÄ an den Standorten Ravensburg und Wangen beschäftigt. Die Nachfragen in den Wohngeldstellen zu der Reform und zum zweiten Heizkostenzuschuss nehmen täglich zu. Anspruchsberechtigte werden auch erwarten, das breit kommunizierte erhöhte Wohngeld, zumindest aber den Heizkostenzuschuss, ab Januar 2023 ausgezahlt zu bekommen.

Die anstehenden Aufgaben können mit den vorhandenen Kolleginnen in den

Wohngeldstellen in der Landkreisverwaltung nicht bewältigt werden. Um einen „Antragsstau“ zu vermeiden, der unweigerlich zu verlängerten Bearbeitungszeiten führen würde, sind bereits zusätzliche Stellen in der Wohngeldsachbearbeitung ausgeschrieben.